

Antrag

DER FRAKTIONSvorsITZENDE

Hammersbach 2. April 2024

Sehr geehrte Frau Gemeindevertretervorsitzende Dietzel,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstandes,
sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion bringt folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung in die Gemeindevertretung ein und bittet den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu nehmen.

Beschlußvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beabsichtigt, Frau Irmgard Beck aus der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet aufgrund ihres weisungswidrigen Stimmverhaltens in der Zweckverbandsversammlung vom 18.12.2023 zu Punkt 7 abzurufen.

Grundlage der Abberufung ist § 15 Abs. 3 KGG. Die Gemeindevertretung räumt Frau Beck zuvor im Wege der Anhörung nach § 28 HVwVfG die Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Im Rahmen der Anhörung soll Frau Beck die Gelegenheit gegeben werden, ausdrücklich mitzuteilen, ob sie bei der Haltung bleibt, die Weisung zu missachten oder ob sie künftig weisungsgemäß abstimmt. Der Haupt- und Finanzausschuss wird beauftragt, die Anhörung durchzuführen. Nach erfolgter Anhörung wird die Gemeindevertretung in einer gesonderten Sitzung über die Abberufung von Frau Beck nach § 15 Abs. 3 KGG entscheiden.

Begründung:

Das Mitglied der Zweckverbandsversammlung, Gemeindevertreterin Irmgard Beck, hat am 18.12.2023 entgegen der ausdrücklichen Weisung der Gemeindevertretung hinsichtlich des TOP 7 (Erweiterung des Verbandsgebietes) mit *Nein* gestimmt. Dies, obwohl die Hammersbacher Gemeindevertretung am 8.12.23 mit 22 Ja-Stimmen, bei lediglich der Gegenstimme von Frau Beck eine Weisung über das Abstimm-

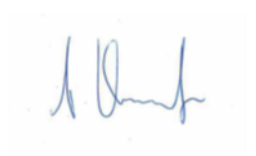
Vorsitzender CDU Fraktion

Alexander Kovacsek
Am Storchsborn 4
63546 Hammersbach
Tel.: +49 (0)6185/437149
E-Mail: alexander.kovacsek@cdu-hammersbach.de

mungsverhalten an die in die Zweckverbandsversammlung entsandten Mitglieder erteilt hat. Dies vor dem Hintergrund, dass für eine Heilung des Beschlusses über die Gebietserweiterung ein einstimmiger Beschluss notwendig ist. Auf Grundlage der öffentlichen Einlassungen in der Zweckverbandsversammlung sowie in der Presse nach der vorgenannten Versammlung muss man zum Schluss kommen, dass Frau Beck sich auch weiterhin der Weisung der Gemeindevertretung Hammersbach widersetzen wird. Dies im Wissen um die nötige Einstimmigkeit eines entsprechenden (Heilungs)Beschlusses und die dadurch verursachte Blockade des Zweckverbands insgesamt. Sie führt zudem aus, sich einem getroffenen Vergleich zwischen der Gemeinde Hammersbach, dem Zweckverband und der Dietz AG auch zukünftig zu widersetzen und einer notwendigen nachträglichen Gebietserweiterung nicht zuzustimmen. Frau Beck ist bewusst, dass sie durch dieses weisungswidrige Verhalten eine isolierte Position in der Gemeindevertretung einnimmt und den Zweckverband hiermit blockiert. Das Verhalten von Frau Beck stellt im Sinne des § 15 Abs. 3 KGG einen wichtigen Grund dar, der eine Abberufung rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat mit § 15 Abs. 3 KGG ein Instrument geschaffen, um sich gegen ein solches Verhalten zu schützen (LT-Drs. 20/1088, S. 9). Die Abberufung ist auch gerechtfertigt. Frau Beck fügt durch ihr weisungswidriges Verhalten der Gemeinde Hammersbach als Mitglied des Zweckverbandes erheblichen Schaden zu.

Der von der schwarz-grünen Koalition in Hammersbach mit der Dietz AG und der Hager Group unter Moderation des MdL Heiko Kasseckert (CDU) ausgehandelte Gesamtkompromiss kann somit nicht in seiner notwendigen Gesamtheit zum Tragen kommen, insbesondere ist der erstmalige satzungsgemäße Beschluss zu den Gebietserweiterungen (West und Ost) durch das weisungswidrige Verhalten nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kovacsek
Fraktionsvorsitzender